

Der Bürger : zünftischer Organismus : Politik und Wirtschaft : Gerichtsbarkeit

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Neujahrsblatt / Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen**

Band (Jahr): **123 (1945)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ging die Degression von 6 und mehr bis $\frac{1}{2}\%$. Ein Existenzminimum kannte man nicht. Die Besitzlosen trugen einen guten Teil der Gesamtsteuerlast aus ihrem Verdienst. Durch dieses Verfahren, gegen das ein erster Vorschlag zu proportionaler Besteuerung im Jahre 1376 nicht hatte aufkommen können, wurden merkwürdigerweise die Reichen und der Handelsstand geschont. Die Hauptlast lag auf dem handwerklichen Mittelstand; am empfindlichsten wurden diejenigen getroffen, die sich kärglich durchs Leben brachten. Die Auffassung, das Großkapital habe erhalten müssen, ist ganz falsch. Der absolute Steuerbetrag, den der Reiche zahlte, imponierte an sich, als Summe. Daß jedoch nicht der Geldbetrag, den einer zahlt, maßgebend sein kann, sondern daß es darauf ankommt, ob der Betrag vom wirtschaftlich Starken oder Schwachen entrichtet wird: diese sozialpolitische und zugleich auch wirtschaftliche Fragestellung war der damaligen Zeit offenbar noch fremd. Ist sie uns geläufig? Ein Blick auf die Kantone und die verschiedenartige Steuergesetzgebung macht uns bescheiden.

Der Bürger. Zünftischer Organismus. Politik und Wirtschaft. Gerichtsbarkeit.

Bis zur Reformation gehörte zu jeder handwerklichen Zunft auch eine sogenannte Seelzunft, eine Bruderschaft. Geistliche Bruderschaften sind sogar ursprünglicher Kern einzelner Zünfte. Ihr Zweck war auf das Ewige, aber sicher auch auf zeitliche Hilfe gerichtet. Aus den Beiträgen wurden die Kosten der Seelenmessen bestritten. Es gab auch Begräbniskassen. Einrichtungen wie Armen-, Kranken-, Witwen- und Waisenkassen sind nur in sehr beschränktem Maße nachweisbar. Das will nicht heißen, daß es die Zunft an solcher Fürsorge habe fehlen lassen. Was aus genossenschaftlichem Gefühl und christlichem Denken getan wurde, das steht nirgends geschrieben. Der Solidaritätsgedanke war nicht schwächer, sondern persönlicher und darum stärker als heute. Jede Zunft war ein Organismus, der seine Aufgabe erfüllte, — sie damals erfüllte. Sie war eine Lebensform, zu der man ebensowenig zurückkehren kann wie vom Großbetrieb zum Kleinbetrieb als einheitlicher Norm. Durch die Selbstverwaltung wurde in hohem Maße das Gemeinschaftsgefühl und der Sinn für Verantwortlichkeit gesteigert. Schon die Bereitwilligkeit, die Lasten in vollem Umfang zu tragen, zeugt dafür. Sozial und wirtschaftlich wurde der Einzelne gehoben, sozial, indem er einem Verbandsangehörte, der die Arbeit zur Ehre brachte. Das Prinzip des Kleinbetriebes sollte einer möglichst großen Zahl sicheres Auskommen gewähren. Die klaffenden

sozialen Unterschiede des Kapitalismus sollten verhütet werden. Dieses Streben stellte alle Zünfte einander gleich: sie besaßen alle, ob groß oder klein an Mitgliederbestand, ob reich oder weniger reich, dieselben politischen Rechte, genau die gleichgroße Vertretung im Rat. Schon die Gleichsetzung des Begriffes „Handwerk“ mit „Zunft“ erhärtet die Zusammengehörigkeit sämtlicher Korporationen zu der staatlichen Gemeinschaft, der werkenden und werbenden Hand. Die Voraussetzung der wirtschaftlichen Autonomie bestand darin, daß jede Zunft in ihrem Teile das Wohl ihrer Angehörigen und damit alle zusammen das Beste der ganzen Einwohnerschaft besorgten.

Die Gesamtheit der Zünfte wurde die erste Macht im politischen Leben, wie sie es im wirtschaftlichen war. Das verdankte sie der Zähigkeit und Folgerichtigkeit, mit der auf das gemeinsame Ziel mit gemeinsamer Kraft hingesteuert wurde. Die Behauptung, auch nach dem Eintritt der Meister in den Rat sei die äußere Politik durch den Bürgermeister, bestenfalls durch die Hohe Stube, nicht durch die Zünfte gemacht worden, wird durch die Entwicklung, wie wir sie dargestellt haben, widerlegt. Diesem Urteil, das den Zünften bewußt nicht gibt, was ihrer ist, liegt auch ein Irrtum zugrunde: der Irrtum, der darin besteht, für die ganze Zunftgeschichte eine einzige Formel setzen zu können, während wir es in Wirklichkeit mit einer Bewegung, einer Entwicklung, mit einem Aufstieg und einem Niedergang zu tun haben. Der Aufstieg, der sich vom Erdbeben bis zur Reformation erstreckt, zeigt uns die Zünfte in einem ganz andern Wesen, als die Erstarrung in der nachfolgenden Periode bis zur großen Revolution. Das 14. und 15. Jahrhundert der Zünfte entspricht den kräftigen, unternehmungsfreudigen, von Idealismus durchpulsten Jahren des jungen Mannes. Nach allen Richtungen strahlten damals die Kräfte aus; sie sind schöpferisch, nach innen und außen. Die Außenpolitik, endgültige Verfeindung mit Österreich und Anschluß an die Eidgenossen, wurde nicht von der Hohen Stube, nicht vom bischöflichen Bürgermeister, sondern sichtbar von den Zünften getrieben, die — wir erinnern uns — sogar nicht zauderten, dem Bürgermeister das Kontrollorgan des Ammeisters an die Seite zu stellen, als sie es für notwendig erachteten.

Die Bewältigung der politischen Aufgabe und die Regelung des Berufs- und Wirtschaftslebens im 14. und 15. Jahrhundert nötigt uns Respekt ab. Es steckt Konsequenz in diesem Handeln, das die Freiheit und Unabhängigkeit der Stadt und die Einrichtung des bürgerlichen Regiments durch alle Fährnisse hindurch und mit persönlichen Opfern erreicht. Aber wir dürfen uns diesen dritten Stand nicht als eine uniforme, gleichgeschaltete Einheit denken. Demokratie ist der Nährboden selbständiger Individualitäten, im Guten wie im Bösen, im Großen wie im Kleinen, damals um kein Haar besser als heute. Da blühen, um mit Gottfried

Keller zu reden, Edelgewächs und Unkraut lustig durcheinander, und „Schlauköpfe und Mondkälber laufen da herum“. Nicht einmal im Kreise der Sieben Aufrechten geht es ab ohne Zank und Hochmut und Geldstolz; in einem jedoch herrscht Übereinstimmung und Zusammenhang: in der Freundschaft aus Vaterlandsliebe.

Auch im Zunftleben des 14. und 15. Jahrhunderts gab es Spannungen, innere Konflikte, die sogar zur Aufspaltung in Halbzünfte führten. Das Selbstbewußtsein verlangte Ellbogenfreiheit. Die handwerklichen und handelspolitischen Interessen deckten sich nicht. Basel war eine ausgesprochene Handwerkerstadt. Aber ihre Lage bot noch andere Möglichkeiten. Sie zwang förmlich dazu, die Vorteile des Rheinstromes und das Zusammentreffen der Straßen aus Süd und Nord, aus Ost und West auszunützen. Der Handelsmann setzte sich durch. Die Bildung großer Vermögen hatte gesellschaftliche Absonderung zur Folge. — Es gelang den Zünften, die Hohe Stube, in der außer den Rittern auch die Großkapitalisten, Großgrundbesitzer und Rentner saßen, zu verdrängen. Der Teufel wurde mit Beelzebub ausgetrieben. Es bildete sich eine neue Oberschicht aus den reich gewordenen Kaufleuten der Handelszünfte, schließlich ein Familienregiment. Aber dieser Niedergang gehört wie die Verknöcherung, die Kleinlichkeit und Engherzigkeit und Erstarrung auf dem Gebiete des Handwerks der nachreformatorischen Zeit an.

Im 15. Jahrhundert besaßen die Zünfte eine Autonomie von seltenem Ausmaß. Eine straffe Organisation im Stadthaushalt, wie wir sie durch die moderne Staatsverwaltung gewöhnt sind, war unmöglich, weil z. B. Pfandschaften nicht als fester Besitz konnten behandelt werden. Wenn wir mit unserm stark zentralistischen Denken an die Mannigfaltigkeit mittelalterlicher Organismen herantreten, dann wird es uns erst so recht deutlich, was Selbstverwaltung damals bedeutete. Das Verfassungsleben, wenn wir den leicht mißverständlichen Ausdruck brauchen wollen, verlangte von jedem Zünftigen lebendige Teilnahme. Sie ergab sich daraus, daß die Zünfte kleinere Selbstverwaltungskörper waren. Wie die Fehden und Kriegszüge Gelegenheit boten zur Ausbildung des Soldaten, so war die einzelne Zunft eine Schule zur Erziehung des Bürgers. Nicht etwa aus dem Theoretischen, sondern rein aus dem Praktischen. In gewerblicher Hinsicht kannte die Zunft nahezu keine Schranke ihrer Kompetenz. Sie handhabte die Polizei über das gesamte gewerbliche Verhalten ihrer Angehörigen; noch mehr: sie übte auch eine gesetzgeberische Tätigkeit aus, sie traf sogar Verfassungsänderungen, ohne daß Rat oder Oberstzunftmeister dreinreden. Eingriffe des Rates in die zünftische Autonomie vor der Reformation lassen sich zählen. Nur als oberste städtische Verwaltungsbehörde stand er über den Zünften, wo es sich um die Erhebung von

Steuern oder um Krieg handelte. Der Rat war oberster Gerichtshof; Streitigkeiten von Zunft zu Zunft wurden vor dem Oberstzunftmeister ausgetragen. In allem andern besaß die Zunft die Gerichtsbarkeit, in erster Linie über das Gewerbe, zur Handhabung von Zunftordnung und Zunftzwang. Wir denken oft sehr oberflächlich über diesen Zunftzwang und vergessen dabei ganz, daß wir durch Meisterprüfung, in Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden, in genossenschaftlichem Zusammenschluß zum Einkauf des Rohmaterials, in Bekämpfung unlautern Wettbewerbes, mit Ruhetags- und Ferienordnung usw. die liberalistische Gewerbefreiheit einschränken. Von Notmaßnahmen unserer Zeit, wie der Bedürfnisklausel zum Schutz überfüllter Gewerbe, ist kein großer Schritt zum zünftigen Schutz des Handwerkerstandes im mittelalterlichen Basel, der dem Handel und der Industrie trotz alledem Raum gab für ihre Entfaltung. Der Zunftzwang war nicht nur eine wirtschaftliche, sondern eine politische und soziale Maßnahme.

Die Abgrenzung der Zunftgerichtsbarkeit gegenüber derjenigen des Rates war eine unvollkommene. Dem Stadtfrieden entsprach ein Frieden auf der Zunftstube. Er wurde von Meister und Sechs gehandhabt. Injurien und Bluttat gehörten vor den Rat. Der Übeltäter mußte aber nicht nur der Obrigkeit die Buße bezahlen, sondern die Zunft verlangte von ihm zudem denselben Betrag. Er mußte dafür büßen, daß er seiner Zunft Verdruß oder gar Schande bereitet hatte. Es ist wohl zu verspüren, daß auf die Zunftglieder nicht nur ein gesetzlicher, sondern ein moralischer Einfluß ausgeübt wurde. Jeder kannte den andern. Wie ganz anders stand der Schuldige vor seinem Zunftmeister und den Vorgesetzten als heute der Beklagte vor dem Richter, der ihm fremd ist. Und welch weitgehende Gewalt besaßen Meister und Sechs! Wer sich ihrem Spruche nicht fügte oder wer sich wiederholt der Ordnung widersetzte, dem entzogen sie die Zunft, das heißt im wahren Sinne des Wortes: sie legten ihm das Handwerk. Darauf ließ es gewöhnlich nicht einmal der Verstockte ankommen. Er unterwarf sich in Gehorsam.

Es würde viel zu weit führen, wollten wir darstellen, wie bis über das Grab hinaus — in Form der Bruderschaft — das Leben des Einzelnen mit seiner Zunft verbunden, man ist fast versucht zu sagen: eins war. Selbstverständlich fehlte es nicht an jenen Trübungen und Kränkungen, die aus Ehrgeiz oder Selbstsucht, aus mangelnder Selbstdisziplin hervorgehen. Aber die positiven Kräfte sind bei weitem die stärkeren. Die Zunft ist die erweiterte Familie. Darum nimmt sie teil an Geburt und Leben und Tod, feiert Taufschaus und bezündet die Lichter im Kronleuchter des Münsters. Diese freundschaftlichen und religiösen Ausdrucksformen zünftischen Lebens sind immer wieder seit Fechter geschildert worden. Sie zaubern uns, wenn wir sie mit der Stimmung von

Romantik oder Biedermeierzeit umgeben, eine sozusagen sonntägliche Gesellschaft vor. Im Alltagslicht sieht das alles recht nüchtern aus. Streit mit dem Bischof, Gezänk mit dem Adel, Mißtrauen gegen die österreichische Herrschaft, Kriegszüge, Steuern, Gewerbepolizei, — das ist stimmungslos. Aber gerade da geht es um Sinn und Zweck und um die Dinge, die im Mittelpunkt des Handelns stehen. Es ist nicht gut, wenn wir an unseren heutigen Zunftanlässen zu großen Wert legen auf historisierende Formeln und dadurch das, was nebensächlich und beiläufig war, zur Hauptsache stempeln, um einen Inhalt vorzutäuschen, der nicht mehr da ist. Wenn wir die Gegenwart mit der Vergangenheit verknüpfen wollen, dann soll es mit derselben Sachlichkeit geschehen, wie sie den Lauf der Dinge damals bestimmt hat. Sie soll uns zugleich davor bewahren, in Überheblichkeit das herabzusetzen, was die Zünfte — und wir reden von den Zünften des 14. und 15. Jahrhunderts — geleistet haben. „Die Zünfte hatten nicht regieren gelernt“, — so ist schon geurteilt worden, und zwar ausgerechnet über die Epoche, in der sie von unten auf geradezu durchpolitisiert waren und eine neue Staats- und Gesellschaftsordnung begründeten. Die Geringschätzung, mit der eine nach oben drängende Bewegungspartei nicht nur von der augenblicklichen, in ihrem Besitzstand bedrohten Oberschicht, sondern auch später, wenn ähnliche Gegensätze sich wiederholen, behandelt wird, ist keine vereinzelte Erscheinung.

Die Erschütterung einer bestehenden Ordnung, eine „Umschaffung“ der Verfassung oder der Anspruch auf Mitregierung wird von den meisten bisherigen Machthabern und Privilegierten als Rechtsbruch empfunden und dementsprechend abgewehrt. Wir haben bereits an die Jahrzehnte der Regeneration, an Radikalismus oder Sozialismus erinnert, um uns in die Basler Ritterschaft hineinzufühlen, als das Regiment des bischöflichen Rates durch das Zunftregiment gebrochen wurde. Der soziale Unterschied zwischen der Hohen Stube und den Zünften blieb zwar bestehen, aber von den Achtbürgern biederten sich viele mit den Zünften an, während die Ritter durch ihre Lehen und durch eine Art von Wahlverwandtschaft an der Seite Österreichs verharrten. Die Achtbürger, die den Anschluß an die Handelszünfte suchten, mochten sich wohl von der Einsicht leiten lassen, daß die Zukunft der Zunftpartei gehöre, Widerstand aussichtslos und es Klugheit sei, auf die Bewegung Einfluß zu gewinnen. Welches aber immer ihre wirklichen Gründe waren: ihre Einsichten und ihre Erfahrungen waren von Nutzen. Sie unterstützten die autonomen Bestrebungen und den Kampf der Stadt zur Erringung der politischen Freiheit. Erst zur Zeit des Adelskrieges brach der alte ständische und kapitalistische Gegensatz wieder auf, namentlich weil auch Achtbürger österreichische Lehen besaßen. Die

Einschrumpfung der Hohen Stube konnten nach St. Jakob weder die wenigen Edlen noch die Achtbürger, die der Stadt Treue gehalten hatten und auch künftig halten wollten, verhindern. In Zeiten grundsätzlicher Entscheidungen ist die Leidenschaft stärker als das Rechtsgefühl. Wo sich Neues gestaltet, neues Leben entsteht, werden oft Rechtsverhältnisse, die historisch begründet, aber nicht der natürlichen Fortentwicklung fähig sind, gewaltsam aufgehoben. Revolutionen werden nicht durch Diskussionen entschieden. Wenn sie aber bestehen wollen, müssen sie sich auf ein moralisches Recht berufen können. Das gilt von der Zunftbewegung und gilt nicht zuletzt von der Gründung der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Verbindung mit den Eidgenossen, Bund mit Bern und Solothurn und Erwerbung der Landschaft im Jahre 1400.

Um die alte Freiheit gegen die Übergriffe und Anschläge Habsburgs zu verteidigen, schlossen die drei Länder ihren ewigen Bund. Der Basler Chronist Wurstisen vermerkt das Ereignis mit der Beifügung, „daß Gott hinder diesem Bund gestanden, ihn erhalten und zu solchen Ehren gebracht“ habe. An einer andern Stelle schreibt er von Gewalttat, welche den Baslern von den Leuten der anstoßenden Herrschaft sogar „in währendem Frieden ungestraft begegnet“, und er rühmt dem gegenüber die „Freundschaft und Liebe“, welche die Basler seit langem „bei gemeinen Eydtgenossen gespühret“. Es ist schon oft darauf hingewiesen worden, wie aus Alp- und Markgenossenschaften der politische Zusammenschluß der Waldstätte erfolgte, zur Selbstverwaltung der Bürgergemeinden und Bauernverbände. Der Vergleich mit der Entwicklung des genossenschaftlichen staatsbildenden Gedankens in den Zünften liegt nahe. Die politische Idee der Freiheit und Selbstregierung war beiden Bewegungen gemeinsam. Die Eidgenossenschaft wurde lebensfähig, wie wir festgestellt haben, durch die Verbindung bäuerlicher und städtischer Glieder. Was der Bund vermochte, das ward durch die Siege von Sempach und Näfels offenbar. Das Banner von Österreich wurde in den Staub geworfen. Was als vernichtender Schlag gegen die Eidgenossenschaft angekündigt war, endigte als klägliche Flucht der Edeln. Unter den Streichen der Halbarten verbluteten Hunderte von adligen Herren aus dem Aargau und den oberrheinischen Landen, aus Schwaben, Bürger aus den Städten der österreichischen Vorlande. Die Bauernschlacht bei Näfels vollendete die elementare Katastrophe. Hier wurde namentlich thurgauischer Adel dezimiert. Aber auch Herren aus unserer